

Das Bürgergeld

Schutz und Chance in schwierigen Lebenslagen

25.01.2024 für die AG 60 +

Inhalt

- ▶ Historischer Überblick zum SGB II
- ▶ Wer erhält Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld)
- ▶ Wie hoch ist das Bürgergeld und wie setzt es sich zusammen
- ▶ Anrechnung von Einkommen
- ▶ Die aktuelle Diskussion zu Sanktionen
 - ▶ Überblick über die Historie
 - ▶ Stand jetzt
 - ▶ Plan für die Zukunft

Historischer Überblick zum SGB II

- ▶ Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zum 1. Januar 2005 eingeführt
- ▶ War Teil der sog. Hartz-Gesetze, daher im Volksmund Hartz 4 genannt
- ▶ War die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe auf dem Niveau der Sozialhilfe
- ▶ Seither wurde das SGB II ca. 120 mal geändert
- ▶ Zuletzt durch das Bürgergeldgesetz zum 1. Januar 23
- ▶ Ziele:
 - ▶ Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums
 - ▶ Leistungen aus einer Hand
 - ▶ Verminderung der Hilfsbedürftigkeit

Wer erhält Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld)

- ▶ Erwerbsfähige Personen, ab Erreichen des 15. Lebensjahres, soweit sie ihr soziokulturelles Existenzminimum nicht selbst bestreiten können
- ▶ Bei Lebensgemeinschaften reicht es aus, wenn eine Person erwerbsfähig ist
- ▶ Leistungsausschlüsse gibt es für
 - ▶ Ausländer, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, in den ersten 5 Jahren bei dem Aufenthalt aus humanitären Gründen oder Menschen aus anderen EU Ländern, die nur zur Arbeitssuche nach Deutschland kommen
 - ▶ Altersrentner
 - ▶ Die die Altersgrenze nach § 7a SGB II
 - ▶ Strafgefangene
 - ▶ Auszubildende (das wieder mit Ausnahmen)
 - ▶ u.a.

Wer erhält Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld)

Nach der Agentur für Arbeit empfangen im Dezember 23

- ▶ 3,9 Mio erwerbsfähige Personen (ausgehend von älteren Zahlen ca. 1/3 U 18)
- ▶ 1,5 Mio nicht-erwerbsfähige Personen

Leistungen nach dem SGB II.

Arbeitslos waren zur selben Zeit nur 2,6 Mio Personen.

Von den erwerbsfähigen Leistungsempfängern haben 0,8 Mio gearbeitet.

Wie hoch ist das Bürgergeld und wie setzt es sich zusammen

Regelsatz

- + Bruttokaltmiete (in angemessener Höhe)
- + Heizkosten (in angemessener Höhe)
- + evtl. Mehrbedarfe (z.B. Ernährung, Alleinerziehend usw.)
- = soziokulturelles Existenzminimum

Wie hoch ist das Bürgergeld und wie setzt es sich zusammen

Am Beispiel eines Alleinstehenden

$$\begin{aligned} & 563 \text{ €} \\ + & 460 \text{ € (Höchstsatz in Stadthagen)} \\ + & 120 \text{ €} \quad \text{„} \\ = & 1.143 \text{ € monatlicher Bedarf} \end{aligned}$$

Wie hoch ist das Bürgergeld und wie setzt es sich zusammen

Am Beispiel eines Paares mit 2 Kindern (5 und 8 Jahre alt)

Mutter	Vater	Kind 5	Kind 8	Gesamt
506	506	357	390	1759
172,50	172,50	172,50	172,50	690
45	45	45	45	180
723,50	723,50	574,50	607,50	2629
Kindergeld		-250	-250	-500
Bedarf		324,50	357,50	2129

Anrechnung von Arbeitseinkommen

- ▶ Grundsätzlich wird jedes Einkommen auf das Bürgergeld angerechnet
- ▶ Vom Einkommen sind verschiedene Freiträge abzusetzen
- ▶ Erwerbseinkommen ist besonders privilegiert
 - ▶ 100 € pauschal frei für erwerbsnotwendige Aufwendungen
 - ▶ 100 - 520 € 20 % frei vom Brutto (max. 84 €)
 - ▶ 520 - 1000 € 30 % frei (max. 144 €)
 - ▶ 1000 - 1200 € 10 % frei (max. 20 €)
 - ▶ Wenn ein minderjähriges Kind in Bedarfsgemeinschaft oder Elternteil eines Minderjährigen Kindes tritt anstelle von 1200 € 1500 €, so dass hier 50 € frei sind.
- ▶ Max. Freibeträge also 324, bzw. 378 €

Anrechnung von Arbeitseinkommen

- ▶ B hat arbeitet 100 Std/Monat zum MiLo von 12,41 €/Std. Hat also ein Einkommen von 1241 € brutto/Monat. Davon gehen Steuern iHv 260 €/Monat ab. Daraus ergibt sich

Monatlicher Bedarf 1.143 €

- anzurechnendes Einkommen

1.241 € (Brutto) - 260 € (gesetzliche Abzüge) - 100 € Freibetrag 1 - 224 €
Freibeträge 2-4 = 657 € (anzurechnendes Einkommen)

Daher Bürgergeldanspruch 486 €

Monatliches Einkommen 1.467 (= Nettogehalt + Bürgergeld)

Also 324 € mehr als ohne Arbeit

Anrechnung von Arbeitseinkommen

B hat arbeitet 100 Std/Monat zum MiLo von 12,41 €/Std. Hat also ein Einkommen von 1241 € brutto/Monat. Davon gehen Steuern iHv 260 €/Monat ab. Die Union hat sich durchgesetzt und das Bürgergeld bleibt bei 501 €/Monat. Daraus ergibt sich

Monatlicher Bedarf 1.081 €

- Anzurechnendes Einkommen

1.241 € (Brutto) - 260 € (gesetzliche Abzüge) - 100 € Freibetrag 1 - 224 €
Freibeträge 2-4 = 657 € (anzurechnendes Einkommen)

Daher Bürgergeldanspruch 424 €

Monatliches Einkommen 1.405 (= Nettogehalt + Bürgergeld)

Also 61 € weniger im Monat als ohne Bürgergelderhöhung trotz Arbeit!

Anrechnung von Arbeitseinkommen

B hat arbeitet 100 Std/Monat zum von der SPD durchgesetzten MiLo von 14 €/Std.
Hat also ein Einkommen von 1400 € brutto/Monat. Davon gehen Steuern iHv 310 €/Monat ab. Daraus ergibt sich

Monatlicher Bedarf 1.143 €

- Anzurechnendes Einkommen

1.400 € (Brutto) - 310 € (gesetzliche Abzüge) - 100 € Freibetrag 1 - 224 €
Freibeträge 2-4 = 766 € (anzurechnendes Einkommen)

Daher Bürgergeldanspruch 377 €

Monatliches Einkommen 1.467 (= Nettogehalt + Bürgergeld)

Also 324 € mehr als ohne Arbeit, aber auch nicht mehr als in Beispiel 1

Anrechnung von Arbeitseinkommen

B hat arbeitet 100 Std/Monat zum von der SPD durchgesetzten MiLo von 14 €/Std. Im Dezember leistet B 10 Überstunden, die direkt ausgezahlt werden (=140 € zusätzlich) und 20 Stunden Sonntagsarbeit für die er je Std einen Zuschlag von 2 € erhält (also 40 € zusätzlich)

Monatlicher Bedarf 1.143 €

- Anzurechnendes Einkommen

1.580 € (Brutto) - 380 € (gesetzliche Abzüge) - 100 € Freibetrag 1 - 224 € Freibeträge 2-4 = 876 € (anzurechnendes Einkommen)

Daher Bürgergeldanspruch 267 €

Monatliches Einkommen 1.467 (= Nettogehalt + Bürgergeld)

Also 324 € mehr als ohne Arbeit, aber auch nicht mehr als in Beispiel 1

Anrechnung von Arbeitseinkommen

- ▶ Im letzten Beispiel kann es dazu kommen, dass B sogar etwas an das JobCenter zurückzahlen muss
- ▶ Bei schwankendem Einkommen werden die Leistungen zunächst vorläufig festgesetzt
- ▶ Nach 6 Monaten erfolgt eine abschließende Festsetzung (Man könnte auch Abrechnung sagen). Danach erhält der Leistungsberechtigte entweder eine Nachzahlung oder eine Erstattungsforderung.

Arbeitsaufnahme während des Leistungsbezuges

- ▶ A erhält Bürgergeld. Er findet im Januar eine Anstellung in der Gastronomie, er kann zum 1. Februar beginnen. Das erste Gehalt wird am 29.2. gezahlt.
- ▶ Er geht mit dieser „guten Nachricht“ zum JobCenter.
- ▶ Das stellt sofort die Leistungen ein und fordert A auf, den Arbeitsvertrag einzureichen.
- ▶ Die Einstellungsentscheidung ist rechtmäßig! Das folgt aus § 40 Abs. 4 SGB II
- ▶ Wovon soll A jetzt bis Ende Februar leben und wer sagt eigentlich, dass das erste Gehalt ordnungsgemäß gezahlt wird?
- ▶ Zur Überbrückung kann A nun ein Darlehn beantragen, dessen Beantragung und der Ablauf nimmt 1-3 Wochen Zeit in Anspruch.

Fazit

- ▶ Eine Kürzung der Regelsätze trifft alle Leistungsempfänger
- ▶ Auch diejenigen, die gar nicht erwerbsfähig sind oder Schüler
- ▶ Sie trifft aber auch arbeitende Leistungsempfänger
- ▶ Leistungsempfänger haben von Kindergelderhöhungen nichts!
- ▶ Bei ausschöpfen der Freibeträge hat Erwerbseinkommen keinen positiven Effekt mehr auf das monatliche Einkommen von Leistungsempfängern
- ▶ Das wirkt insbesondere in Branchen mit vielen Zuschlägen negativ aus
- ▶ Gerade die erste Arbeitsaufnahme verursacht Stress bei den Leistungsempfängern und ist eine echte Beschäftigungsverhinderung

Sanktionen

- ▶ Korrekt heißen sie Leistungsminderungen
- ▶ Sie wurden und werden bei verschiedenen Pflichtverletzungen der Leistungsempfänger ausgesprochen
- ▶ Bis zum 5.11.19 galt für verschiedene Pflichtverletzungen ein gestaffeltes Verfahren:
 - ▶ 1. Stufe 30 % Kürzung vom Regelsatz für 3 Monate
 - ▶ 2. Stufe 60 % Kürzung vom Regelsatz für weitere 3 Monate
 - ▶ 3. Stufe vollständige Leistungseinstellung für weitere 3 Monate
- ▶ Dann kam die Entscheidung des BVerfG, die den bisherigen Katalog für verfassungswidrig beurteilte und die Sanktionen auf 30 % begrenzte
- ▶ Von Mitte 22 bis Mitte 23 wurden Sanktionen ausgesetzt

Sanktionen

- ▶ Mit dem Bürgergeldgesetz wurden die Sanktionen in einem gestuften Verfahren von 10 - 30 % festgesetzt.
- ▶ Es gibt die Chance auf Verkürzung oder Minderung der Sanktion
- ▶ Sanktionen gibt es für
 - ▶ Fehlende Mitwirkung am Kooperationsplan
 - ▶ Weigerung zumutbare Arbeit aufzunehmen
 - ▶ Zumutbare Eingliederungsmaßnahmen nicht durchführen

SPD Wahlprogramm 2021

Das Bürgergeld beinhaltet Mitwirkungspflichten, setzt aber konsequent auf Hilfe und Ermutigung. Eingliederungsvereinbarungen werden durch eine gemeinsame und auf Augenhöhe erarbeitete Teilhabevereinbarung ersetzt. Bei ihrer Umsetzung setzen wir auf Befähigung und Bestärkung und nicht auf Vorgaben und Zwang.

Sinnwidrige und unwürdige Sanktionen schaffen wir ab. Das sozioökonomische und soziokulturelle Existenzminimum muss jederzeit gesichert sein.

(Zukunftsprogramm der S. 33)

CDU Position

„Wenn erwerbsfähige Bürgergeld-Bezieher wiederholt angebotene Arbeit oder Qualifizierung ablehnen, braucht es spürbarer als heute finanzielle Konsequenzen. Wer arbeiten kann, sollte arbeiten. Nach diesem einfachen Prinzip müssen wir unsere Sozialsysteme wieder stärker ausrichten“.

Jens Spahn vom 30.08.23 unter

<https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/buergergeld-kritik-cdu-100.html>

Abruf 25.1.24

Neue Entwicklung

Infolge des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 und vor dem Hintergrund des BVerfG-Urteils zur Schuldengrenze kam das Thema wieder auf die Tagesordnung

Im Bereich der Grundsicherung sollen weitere 1 Mrd € eingespart werden

Ein Betrag in ähnlicher Höhe war bereits als Einsparung in diesem Bereich vorgesehen. Es sollten Zuschüsse an Kommunen für Kosten der Unterkunft und Heizung gekürzt werden.

Neues Sanktionsgesetz

§ 31a SGB II-E

... entfällt der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes, wenn

- ▶ *erwerbsfähige Leistungsberechtigte, deren Bürgergeld wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 4 innerhalb des letzten Jahres gemindert war,*
- ▶ *eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen. Die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar bestehen und willentlich verweigert werden. ...*
- ▶ *Höchstdauer 2 Monate, Minderung entfällt, wenn die Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme entfällt.*

Aus der Gesetzesbegründung

Aus den Jobcentern gibt es Praxisberichte, dass einige wenige Beziehende von Bürgergeld zumutbare Arbeitsaufnahmen beharrlich verweigern und somit bewusst ihre Hilfebedürftigkeit aufrechterhalten beziehungsweise nicht vermindern. Hier bedarf es einer Regelung, die insbesondere auch präventiv wirkt, um die Sicherung der menschenwürdigen Existenz insbesondere durch Erzielung von Einkommen in der Verantwortung der Menschen zu belassen.

Christian Lindner auf der Bauern-Demo am 15.01.2024

Es ärgert mich, dass ich vor ihnen als den fleißigen Mittelstand über Kürzungen sprechen muss, während auf der anderen Seite in unserem Land Menschen Geld bekommen fürs Nichtstun. Sozialreformen sind schwer, aber auch da gehen und müssen wir ran. Deshalb kürzen wir die Leistungen für Asylbewerber. Deshalb sparen wir eine Milliarde Euro beim Bürgergeld. Denn wir dürfen es nicht länger tolerieren, wenn Menschen sich weigern für ihr Geld zu arbeiten.

Kritik

- ▶ Neben der verfassungsrechtlichen Problematik ist dieser erneute Paradigmenwechsel nicht nachvollziehbar!
- ▶ Insbesondere ist er nicht mit Zahlen, Daten, Fakten hinterlegt
- ▶ Statt die ernsthaften Probleme anzugehen (Teil 1), läuft man den Konservativen hinterher
- ▶ Nicht einmal der Finanzminister wird in seine Schranken gewiesen

Argumentationshilfen

Argument	Gegenargument
Die bekommen doch alle Geld fürs Nichtstun	Viele Bürgergeldbezieher sind noch Kinder oder Schüler und sollen erst die Schule beenden. Viele Bezieher sind krank oder erhalten trotz Arbeit Bürgergeld. Es gibt schon jetzt umfangreiche Leistungspflichten. Bei Verstoß gibt es Leistungskürzungen.
Arbeit lohnt sich nicht	Wer arbeitet hat ein höheres Einkommen, als der der nicht arbeitet. Das Problem sind zu niedrige Löhne und zu niedrige Einkommensfreiträge
Das Bürgergeld ist zu hoch	Wer das fordert, der bestraft insbesondere Menschen mit kleinem Arbeitseinkommen, Kinder und Kranke